

Folgen bei versäumter Frist zur Replik und (Wider-)Klageantwort

Art. 147, 223, 229 ZPO

Bei nicht fristgerechter Einreichung der Replik kommen die Säumnisfolgen nach Art. 147 Abs. 2 ZPO zur Anwendung. Bei versäumter (Wider-)Klageantwort setzt das Gericht der säumigen Partei eine kurze Nachfrist, bevor es zum nächsten Verfahrensschritt übergeht.

KGer VS C3 15 11 vom 2. Juni 2016 (rechtskräftig)

Y. (nachfolgend Beschwerdegegner) hatte Klage gegen die X. AG (nachfolgend Beschwerdeführer) eingereicht. Die X. AG hatte daraufhin die Klageantwort eingereicht und Widerklage erhoben.

Nach unbenutztem Ablauf der vom Bezirksgericht gesetzten Frist sowie Nachfrist für die Replik und Widerklageantwort hatte das Gericht die Parteien zur Instruktionsverhandlung vorgeladen. Richtigerweise hätte es für die Replik keine Nachfrist setzen dürfen. Wenige Tage vor der Instruktionsverhandlung war die Replik und Widerklageantwort eingereicht worden. Nach Empfang der beiden Dokumente hatte die Beschwerdeführerin die Zulässigkeit der Eingaben bestritten und gleichzeitig die Verschiebung der Instruktionsverhandlung beantragt.

Nach dem Scheitern des Vergleichs im Rahmen der verschobenen Instruktionsverhandlung hatte das Gericht verfügt, dass die Eingaben nicht aus den Akten gewiesen würden.

Gegen diese Verfügung erhob die Beschwerdeführerin beim Kantonsgericht Beschwerde; sie beantragte wiederum, die verspätete Replik und Widerklageantwort aus dem Recht zu weisen.

Das Gericht erwog die Folgen einer Säumnis für Replik und Widerklageantwort separat. Eine verspätet eingereichte Replik unterliege den allgemeinen Säumnisfolgen von Art. 147 Abs. 2 ZPO. Demnach werde das Verfahren entsprechend dem Fortsetzungsgrundsatz ohne die versäumte Handlung weitergeführt (Präklusivwirkung). Diese könne nicht mehr nachgeholt werden. Unbestritten war die verspätete Eingabe der Replik. Das Gericht nahm den Aktenschluss bezüglich der Replik an, da es nicht Sinn der Regel der Gewährung der zweimaligen unbeschränkten Äusserung sei, das Verfahren nach Gutdünken der Parteien zu verzögern.

Ergänzend dazu erwog das Gericht, dass gemäss Art. 223 Abs. 1 ZPO der säumigen Partei im Fall einer fehlenden Klage- oder Widerklageantwort eine kurze Nachfrist einzuräumen sei. Werde die Nachfrist, nicht eingehalten, so kämen die speziellen Säumnisfolgen von Art. 223 Abs. 2 ZPO zur Anwendung: Bei Spruchreife treffe das Gericht einen Endentscheid, andernfalls lade es zur Hauptverhandlung vor.

Für den Fall einer Hauptverhandlung beschäftigte das Gericht sich mit der Frage des Einbringens neuer Tatsachen und Beweismittel, da diese direkt mit den Auswirkungen einer versäumten Klageantwort verknüpft ist. Finde weder ein zweiter Schriftenwechsel noch eine Instruktionsverhandlung statt, so würde dies gemäss dem erwähnten Grundsatz für eine bedingungslose Anwendbarkeit von Art. 229 Abs. 2 ZPO sprechen. Das Gericht zeigte diesbezüglich zwei divergierende Lehrmeinungen auf: Die eine spricht sich für die zweimalige unbeschränkte Äusserungsmöglichkeit und daher für die Zulässigkeit neuer Vorbringen in der Hauptverhandlung aus. Die andere Meinung – welcher sich das Gericht anschloss – spricht das Spannungsverhältnis der Regel in Art. 229 Abs. 2 ZPO zum Fortsetzungsgrundsatz an und gibt letzterem den Vorrang, womit sich die beklagte Partei nur noch zu neuen Vorbringen der Klägerseite äussern oder echte Noven einbringen könne.

Das Gericht hiess die Beschwerde in der Folge gut, hob die Verfügung des Bezirksgerichts auf und wies die verspätete Replik und Widerklageantwort aus den Akten.

Kommentar

Die Säumnisregeln nach Art. 147 ff. ZPO sind Ausfluss der Dispositionsmaxime. Es liegt in der Verantwortung der Parteien, wie sie den Prozess gestalten und welche Begehren sie einbringen möchten. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass eine Partei den Prozess nach Belieben verzögert. Der Gesetzgeber beabsichtigte mit der Regel der zweimaligen unbeschränkten Äusserungsmöglichkeit der Parteien keine Ungleichbehandlung. Der Vorrang von Art. 229 Abs. 2 ZPO gegenüber der Säumnisregel hätte jedoch eine Bevorzugung der säumigen Partei zur Folge. Eine andere Frage ist jene nach der Handhabung von verspätet eingegangenen Akten. Einzelne Autoren vertreten die Ansicht, dass auch solche Eingaben nicht aus den Akten gewiesen werden dürften und lediglich im weiteren Prozess keine Beachtung finden sollten (BSK ZPO-WILLISEGGER, Art. 223 N 17). Grund hierfür sei die Aktenführungspflicht von Behörden. Wenn ein Richter eine Akte jedoch gesehen hat, bleibt sie trotz bemühtem Ausserachtlassen gedanklich vorhanden, weshalb diese Meinung problematisch erscheint.

Nathalie Glaser